

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

17 (16.10.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Oktober

1884.

Inhalt.

Dienstinrichten.

Bekanntmachung.

Dienstverordnungen.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Müllheim betr.

1.

Dienstinrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Oktober d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Adolf Reinhard Kölsch in Wies gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Oberacker, Diözese Bretten, zu ernennen.

Die von der Freiherrlich von Benningen'schen Grund- und Patronats-herrschaft zu Sichterheim erfolgte Präsentation des Pfarrers Friedrich Becker in Ehrstädt auf die evang. Pfarrei Grombach, Diözese Sinsheim, ist unter dem 14. Oktober d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachung.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Müllheim betreffend.

Von der Diözefansynode Müllheim ist Pfarrer Ahles in Hügelheim auf die Dauer von sechs Jahren zum Dekan der Diözese gewählt und im Hinblick auf § 52 der Kirchenverfassung diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3.

Diensterledigungen.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Heddesbach, Diözese Neckar-
gemünd, (in Nr. XV. des kirchl. Ges.- u. V.-D.-Bl.) mit einem Pfründe-
einkommen von 1600 *M.* erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchen-
verfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Mit Rück-
sicht auf den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von
jährlich 250 *M.* geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vierzehn Tagen durch
ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Grünwettersbach, Diözese
Durlach, (in Nr. XV. des kirchl. Ges.- u. V.-D.-Bl.) mit einem Pfründe-
einkommen von 2813 *M.* erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchen-
verfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Mit Rück-
sicht auf den Filialdienst, welcher dem Pfarrer die Verpflichtung auferlegt, in dem
Filial Hohenwettersbach alle 14 Tage sonntäglichen Gottesdienst mit Christenlehre und
an den Festtagen Gottesdienst zu halten, wird eine besondere Vergütung von 200 *M.*
jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vierzehn Tagen durch ihre
Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Weitenau, Diözese Schopfheim,
(in Nr. XV. des kirchl. Ges.- u. V.-D.-Bl.) mit einem Pfründe-
einkommen von 3447 *M.* und mit der Verbindlichkeit der Haltung eines Vikars, erfolglos geblieben ist, soll die-
selbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung unmittelbar durch Seine Königliche
Hoheit den Großherzog besetzt werden. Für Alleinversehung des Dienstes durch den
Geistlichen, solange demselben ein Vikar nicht beigegeben werden kann, wird eine Ver-
gütung von 500 *M.* jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb vierzehn
Tagen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.